

Erhaltungssatzung der Gemeinde Kottmar für das Gebiet „Ortsmitte“ im OT Eibau

Aufgrund von § 172 Absatz 1, Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils aktuellen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Kottmar am 15.12.2014 folgende Erhaltungssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet „Ortsmitte“ des Ortsteiles Eibau der Gemeinde Kottmar.
- (2) Der Geltungsbereich der Erhaltungssatzung für das Gebiet „Ortsmitte“ des Ortsteiles Eibau ist im Plan vom 06.09.2012 zum räumlichen Geltungsbereich M 1:2000 mit unterbrochener schwarzer Linie zeichnerisch dargestellt; maßgebend ist die zeichnerische Darstellung.
- (3) Der Plan vom 06.09.2012 zum räumlichen Geltungsbereich M 1:2000 ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedürfen der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

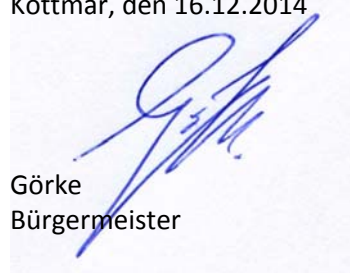
§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch diese Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert, handelt nach § 213 Absatz 1 Nr. 4 Baugesetzbuch (BauGB) ordnungswidrig und kann nach § 213 Absatz 2 BauGB mit einer Geldbuße von bis zu fünf- undzwanzigtausend EUR (25.000 EUR) belegt werden.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Satzung (Satzungstext und Übersichtsplan) ist bei der Gemeindeverwaltung Kottmar, OT Eibau, Bauamt, Hauptstraße 62, 02739 Kottmar niedergelegt und kann dort während der Dienststunden durch jedermann kostenlos eingesehen werden.

Kottmar, den 16.12.2014



Görke
Bürgermeister

